Beglaubigte Abschrift A 10827 - 18 (SvL)

verbraucherzentrale
Bundesverband
20. Feb. 2017
EINGEGANGEN

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 11/16 verkündet am : 14.02.2017

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.,
vertreten d.d. Vorstand Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

g e g e n

die Air Berlin PLC & Co Luftverkehrs KG,
vertreten d.d. persönlich haftende Gesellschafterin Air Berlin PLC,
d. vertreten d.d. Direktor Stefan Pichler,
Saatwinkler Damm 42 - 43, 13627 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Luftbeförderungsverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

   [4.1.2]
   Änderungen des Flugpreises nach Vertragsschluss sind zulässig im Falle einer Veränderung der Treibstoffkosten, Veränderungen oder der Einführung von luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben oder sonstigen luftfahrtspezifischen Abgaben für bestimmte Leistungen), luftfahrtspezifischen Entgelten, Emissionszertifikatskosten oder Wechselkursänderungen um mindestens 10 % auf den Einzelpreis, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reisetermin mehr als vier Monate liegen, die Fluggesellschaft den Buchenden nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für sie bei Vertragsschluss nicht beeinflussbar war. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten) kann die Fluggesellschaft den Erhöhungsbetrag verlangen; ansonsten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für jeden Einzelplatz in Rechnung gestellt. Werden Abgaben wie z.B. Flughafengebühren, die von der Fluggesellschaft zu zahlen sind, erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Beförderungsvertrages kann der Flugpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Flugbeförderung dadurch für die Fluggesellschaft verteuert hat. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Flugtermin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises ist der Buchende berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Im Falle einer Senkung oder Aufhebung von Steuern, Gebühren oder Kosten wird der Überschussbetrag rückerstattet bzw. abgezogen. Bei Reisen aus den oder in die USA dürfen Erhöhungen des Flugpreises nach Vertragsschluss nur im Fall einer Erhöhung von Steuern oder sonstige staatlichen Abgaben auferlegt werden und nur dann, wenn bei Vertragsschluss die schriftliche Einwilligung des Buchenenden in Bezug auf solche potentiellen Erhöhungen durch Anklicken der Opt-In-Box auf der Buchungsseite eingeholt wurde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. Februar 2016 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,-- €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %, vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen einer Preisanpassungsklausel in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf Unterlassung und Kostenerstattung in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller sechzehn Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft und verwendete in Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Stand August 2015 bzw. inhaltsgleich jedenfalls noch Ende 2015) unter der dortigen Nr. 4.1.2 die nachfolgend wiedergegebene Klausel zur einseitigen Änderung des Flugpreises, die dort ohne Absätze oder anderer Textgestaltung in zusammenhängendem Fließtext wiedergegeben war:

> **Änderungen des Flugpreises nach Vertragsschluss sind zulässig im Falle einer Veränderung der Treibstoffkosten, Veränderungen oder der Einführung von luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben oder sonstigen luftfahrtspezifischen Abgaben für bestimmte Leistungen), luftfahrtspezifischen Entgelten, Emissionszertifikatskosten oder Wechselkursänderungen um mindestens 10 % auf den Einzelpreis, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reisetermin mehr als vier Monate liegen, die Fluggesellschaft den Buchenden nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für sie bei Vertragsschluss nicht beeinflussbar war. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten) kann die Fluggesellschaft den Erhöhungsbetrag verlangen; ansonsten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für jeden Einzelplatz in Rechnung gestellt. Werden Abgaben wie z.B. Flughafengebühren, die von der Fluggesellschaft zu zahlen sind, erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Beförderungsvertrages kann der Flugpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Flugbeförderung dadurch für die Fluggesellschaft verteuert hat. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Flugtermin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises ist der Buchende berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Im Falle einer Senkung oder Aufhebung von Steuern, Gebühren oder Kosten wird der Überschussbetrag rückerstattet bzw. abgezogen. Bei Reisen aus den oder in die USA dürfen Erhöhungen des Flugpreises nach Vertragsschluss nur im Fall einer Erhöhung von Steuern oder sonstige staatlichen Abgaben auferlegt werden und nur dann, wenn bei Vertragsschluss die schriftliche Einwilligung des Buchenenden in Bezug auf solche potentiellen Erhöhungen durch Anklicken der Opt-In-Box auf der Buchungsseite eingeholt wurde.**

Der Kläger mahnte die Beklagte deshalb mit Schreiben vom 14. August 2015 vergeblich ab.

Der Kläger ist der Auffassung, die angegriffene Klausel sei nach Maßgabe des § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam. Die redaktionelle Fassung der Klausel in einem Fließtext ermögliche es dem Verbraucher nicht, ihre wirtschaftliche Bedeutung zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Flugpreiserhöhung und etwaige Beschränkungen des Rechts der Beklagten auf Preisanpassung seien textlich derart miteinander verwoben, dass die Regelung insgesamt unverständlich sei. Inhaltlich sei zumindest unklar, ob nach dieser Klausel bei niedrigeren Kosten umgekehrt auch eine Senkung des Flugpreises zugunsten des Verbrauchers vorgesehen sei. Unklar sei ferner, ob sich die 10%-Schranke nur auf die Wechselkurse oder auf sämtliche Kostenfaktoren beziehe. Ohnehin sei eine Preisanpassung wegen zusätzlicher Kosten durch Wechselkursände-

rungen unzulässig, da solche Kosten ein typisches Unternehmensrisiko darstellten und nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden könnten. Die Benennung „flugspezifischer Entgelte" als Bezugsgröße für relevante Kostenänderungen sei nicht ausreichend transparent. Das dem Verbraucher eingeräumte allgemeine Kündigungsrecht für Preissteigerungen von mehr als 5 % des Flugpreises sei als Kompensation für das einseitige Preisanpassungsrecht der Beklagten ungeeignet, weil der Verbraucher bei frühzeitiger Buchung jedenfalls drei Wochen vor dem gebuchten Flug im Regelfall keine günstigere Alternative mehr haben dürfte. Auch die Sonderkonditionen für die USA hielten der Inhaltskontrolle nicht stand. Es sei insoweit schon eine nachvollziehbare Begründung für die differenzierte Behandlung nicht erkennbar. Im Übrigen bleibe unklar, ob diese Regelung nur für Direktflüge in die USA, oder auch für Anschlussflüge gelte.

Der Kläger beantragt,

was erkannt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die angegriffene Klausel sei nach Maßgabe von § 309 Ziffer 1 BGB zulässig. Es handele sich dabei um eine spezielle Regelung, die eine Anwendung des § 307 BGB ausschließe. Die Klausel stehe im Übrigen auch mit § 308 Ziffer 4 BGB in Einklang. Sie orientiere sich schließlich am Inhalt des § 651a Abs. 4 und 5 BGB und könne deshalb – erst recht – im vorliegenden Fall nicht unzulässig sein.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist insgesamt begründet.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG in Verbindung mit §§ 307ff. BGB.

Die angegriffene Klausel hält einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB nicht stand. § 309 Nr. 1 BGB schießt zunächst die Anwendung des § 307 BGG nicht aus, stellt also kein „lex specialis" dar. Vielmehr regelt § 309 Nr. 1 BGB lediglich spezielle Verbote. Daneben können die Geschäftsbedingungen weiterhin an der Generalklausel gemessen werden (BGH NJW 1982, 331). Deshalb

bleiben die Rügen des Klägers auch in Ansehung der Regelung in § 309 Nr. 1 BGB erheblich. § 308 Nr. 4 BGB findet auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung, weil diese Regelung lediglich einen Änderungsvorbehalt in Bezug auf die vom Verwender versprochene Leistung betrifft und nicht einen Vorbehalt der Anpassung des Preises als Gegenleistung für die Leistung des Verwender, wie aber vorliegend in Rede steht. Die Regelungen in § 651a Abs. 4 BGB können schließlich schon deshalb im vorliegenden Fall nicht als Maßstab herangezogen werden, weil es - wie dort geregelt - nicht um reisevertragsrechtliche Pflichten der Beklagten geht, sondern allein um Pflichten einer Fluggesellschaft aus einem Beförderungsvertrag.

Die angegriffene Klausel verstößt unter folgenden Gesichtspunkten gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB: Es werden zunächst gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Beförderungsvertrages ergeben, so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Insbesondere wird durch die Klausel in unzulässiger Weise einseitig vom Grundsatz der Vertragsbindung („pacta sunt servanda") abgewichen. Das ergibt sich zum einen daraus, dass eine Preisanpassung hier überhaupt nur zu Lasten der Kunden bei Kostenerhöhungen, nicht auch zu ihren Gunsten bei Kostensenkungen vorgesehen ist (vgl. BGH NJW 2009, 2051). Nach dem Wortlaut der Klausel ist das zwar nicht ganz eindeutig und zweifelfrei so geregelt. Auch die Interpretation der Klausel durch die Beklagte selbst im vorliegenden Prozess ist widersprüchlich. So hat der Beklagtenvertreter in der Klagerwiderung noch ausgeführt, dass die Klausel eine nachträgliche Senkung des Flugpreises nur dann vorsehe, wenn der Flugpreis zuvor erhöht worden sei. Im Schriftsatz vom 5. Januar 2017 hat er das dann aber abweichend so dargestellt, dass auch eine Kostensenkung zugunsten des Kunden zur Preisanpassung führe. Dabei hat er sich aber auf den früheren anderslautenden Vortrag nicht bezogen, diesen insbesondere auch nicht ausdrücklich korrigiert. Insgesamt gehen diese Unklarheiten jedenfalls nach der insoweit maßgeblichen verbraucherfeindlichsten Auslegung zu Lasten der Beklagten. Unabhängig davon ist Frage der Absenkung des Reisepreises bei geringeren Kosten aber ohnehin auch objektiv nicht ausreichend klar geregelt und bezieht sich dem Wortlaut nach auf „Steuern, Gebühren oder Kosten" und damit jedenfalls auch nicht vollumfänglich und inhaltsgleich auf diejenigen Preis- und Kostenbestandteile, hinsichtlich derer eine Preisanpassung nach oben möglich sein soll.

Darüber hinaus ermöglicht die Anpassungsklausel in der Sache aber zum großen Teil auch nur eine unzulässige einseitige Verlagerung von Marktrisiken. Das betrifft insbesondere die Anpassung bei einer Erhöhung der Kosten aufgrund von Wechselkursschwankungen. Eine Preisanpassung soll nach der angegriffenen Klausel grundsätzlich ohne Obergrenze möglich sein. Lediglich soll bei einer Anpassung um mehr als 5 % des Flugpreises der Kunde ohne weitere Kosten vom Beförderungsvertrag zurücktreten können. Ein solches Rücktrittsrecht ist aber nicht geeignet, die Nachteile eine Flugpreisanpassung angemessen zu kompensieren. Denn für den Kunden dürfte

es relativ zeitnah zur beabsichtigten Flugreise nahezu ausgeschlossen sein, einen Alternativflug zu einem vergleichbar günstigen Preis zu buchen.

Darüber hinaus erscheint schließlich auch die Differenzierung der Regelung für Flüge in die USA nicht nachvollziehbar. Die angegriffene Regelung ist schließlich in ihrer konkreten Reichweite unklar.

Unabhängig von der Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt die Klausel auch nicht die Anforderungen des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. So erscheint die Regelung in ihrer Gesamtheit unübersichtlich, nur sehr schwer zu verstehen, außerdem jedenfalls in Teilen missverständlich und deshalb im Ergebnis intransparent. Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender nämlich, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst klar, einfach und präzise darzustellen. Dabei gebieten Treu und Glauben auch, dass die Klausel wirtschaftliche Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGH NJW 2011, 1801; Palandt, 72. Aufl. § 307, Rdn. 20ff.). Dem wird die Klausel aufgrund ihrer unübersichtlichen Struktur und den sehr komplizierten Formulierungen nicht gerecht.

Der Kostenerstattungsanspruch des Klägers beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Der darauf bezogene Zinsanspruch auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 15.02.2017

LANDGERICHT BERLIN

ZP 550

Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.